

**Antrag IR-05**  
**UB Münster**

**Der Landesparteitag möge beschließen:**

**Armut darf nicht bestraft werden**

1 Wer in Deutschland eine Geldstrafe nicht zahlen kann  
 2 oder nicht zahlen möchte, muss ins Gefängnis. § 43 StGB  
 3 normiert, dass an die Stelle einer uneinbringlichen Geld-  
 4 strafe eine sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe tritt, wobei  
 5 ein Tagessatz der Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe  
 6 entspricht.

7

8 **Wer ist vornehmlich von der Ersatzfreiheitsstrafe be-**  
 9 **troffen?**

10

11 Zumeist trifft die Ersatzfreiheitsstrafe Menschen, die  
 12 nicht in der Lage sind, die Geldstrafe zu bezahlen. Dies  
 13 sind vor allem Menschen, die wohnungs- oder obdach-  
 14 los und oftmals psychisch krank sind. Viele haben ei-  
 15 ne Migrationsgeschichte, viele sind gar nicht mehr ar-  
 16 beitsfähig. Es sind Menschen, die am Rande der Gesell-  
 17 schaft stehen. Die begangenen Delikte, aufgrund de-  
 18 rer die Geldstrafe verhängt wurde, sind oftmals „Ar-  
 19 mutsdelikte“, wie der Ladendiebstahl einer Flasche Vod-  
 20 ka aufgrund einer Suchtkrankheit oder das sogenann-  
 21 te Erschleichen von Leistungen, indem man den öffent-  
 22 lichen Nahverkehr ohne gültigen Fahraus- weis nutzt.  
 23 Diese Delikte werden dann häufig mit Geldstrafen ge-  
 24 ahndet, da das Gericht der Meinung ist, dass die Schwe-  
 25 re des Deliktes nicht ausreicht, um eine Freiheitsstrafe  
 26 zu verhängen. Kann man die Geldstrafe nicht bezahlen,  
 27 landet man gem. §43 StGB doch im Gefängnis. Obwohl  
 28 es dazu ja gerade nicht kommen sollte. Dies geschieht  
 29 durch einen Strafbefehl, ein schriftliches Urteil in Abwe-  
 30 senheit, der von einem Richter oder einer Richterin ab-  
 31 genickt wird. Dieser wird an die letzte bekannte Adres-  
 32 se der beschuldigten Person geschickt. Nach 2 Wochen  
 33 wird dieser Strafbefehl rechtskräftig, die beschuldigte  
 34 Person ist nun ohne möglichen Rechtsbehelf verurteilt.  
 35 Ohne jemals vor einem oder einer Richterin gestanden  
 36 haben zu haben, ohne jemals die Möglichkeit gehabt zu  
 37 haben, dass das Gericht sich die Person und ihre indivi-  
 38 duelle Lebensgeschichte anschaut, möglicherweise eine  
 39 verminderte Schuldfähigkeit oder sogar die Schuldunfä-  
 40 higkeit feststellt. So landen regelmäßig psychisch kran-  
 41 ke, stark demente, stark des- orientierte oder auch dro-  
 42 genabhängige Menschen in Gefängnissen. Menschen,  
 43 die den Brief womöglich gar nicht gelesen haben. Vie-  
 44 le hat dieser Brief aufgrund einer alten Adresse niemals  
 45 erreicht, viele sind durch starke psychische Belastung  
 46 nicht in der Lage sich damit auseinanderzusetzen. Die-  
 47 se Menschen brauchen Unterstützung durch das Sozial-

**Empfehlung der Antragskommission**  
**Annahme in Fassung der Antragskommission**

**Füge ein in Zeile 5 vor „ein“:**

bisher

**Füge ein in Zeile 6 nach „entspricht“:**

Der Deutsche Bundestag hat am 22.06.2023 mit dem  
 „Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts“ (Bun-  
 desrat 07.07.2023) eine Änderung des Umrechnungs-  
 maßstabes im Verhältnis 2:1 beschlossen, also eine Hal-  
 bierung des Umfangs der Ersatzfreiheitsstrafen.

48 system. Und vor allem keine Freiheitsstrafe.

49

#### 50 **Zahlen und Fakten zur Ersatzfreiheitsstrafe**

51

52 Die Zahl normaler Freiheitsstrafen ist rückläufig, doch  
53 die Zahl der Ersatzfreiheitsstrafen steigt. Und das  
54 enorm. Seit 2003 stieg die Zahl an Menschen, die eine  
55 Ersatzfreiheitsstrafe absitzen, um 25% – Es sind so vie-  
56 le wie noch nie. Jedes Jahr müssen etwa 100.000 Men-  
57 schen eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten, das sind mehr  
58 als die Hälfte (!) aller jährlichen Haftantritte. Es kann so-  
59 mit festgehalten werden, dass jedes Jahr die Bevölke-  
60 rung einer kleinen Großstadt inhaftiert wird, um Schul-  
61 den abzusitzen. Da die Ersatzfreiheitsstrafen meist nur  
62 kurz sind, oftmals wenige Wochen, herrscht ein reger  
63 Wechsel in den Gefängnissen. So machen Menschen,  
64 die eine Ersatzfreiheitsstrafe absitzen etwa 10% aller Ge-  
65 fängnisinsassen aus. Dass kurze Freiheitsstrafen der Re-  
66 sozialisierung enorm entgegenlaufen und häufig Men-  
67 schen noch mehr in die Kriminalität treiben, ist so- gar  
68 dem Gesetzgeber aufgefallen. So normiert § 47 StGB,  
69 dass kurze Freiheits- strafen, also Freiheitsstrafen un-  
70 ter 6 Monaten, nur in Ausnahmefällen verhängt werden  
71 sollen. Ersatzfreiheitsstrafen liegen oft unter 6 Monaten  
72 und sind dabei meist so kurz, dass erst gar keine Resozia-  
73 lisierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

74

75 Ein Hafttag kostet den Staat und die Länder dabei etwa  
76 150€, in manchen Bundesländern 170€.

77

78 Dazu ein Beispiel: Erhält ein Mensch für das Fahren oh-  
79 ne Fahrschein (§ 265a StGB) 30 Tagessätze Geldstrafe  
80 und kann dann diese Geldstrafe nicht zahlen, geht er  
81 gem. § 43 StGB für 30 Tage ins Gefängnis. Das kostet den  
82 Staat bei 150€ pro Hafttag dann 4.500€. Für ein nicht  
83 gekauftes Ticket, das vielleicht 3€ gekostet hätte. Pro-  
84 blematisch ist dabei zusätzlich, dass der Großteil dieses  
85 Geldes nicht in Sozialmaßnahmen, wie die Einstellung  
86 von mehr Krankenpfleger\*innen oder Sozialarbeiter\*in-  
87 nen fließt, sondern in die teuren Sicherheitsvorkehrun-  
88 gen der Gefängnisse. Dieses Geld könnte an anderen  
89 Orten, wie dem Sozialsektor, deutlich besser investiert  
90 werden. Zum Beispiel in die Verbesserung der Unterstüt-  
91 zung für Arbeits-, Wohnungs- oder Obdachlose. In einen  
92 Ausbau sozialer Anlaufstellen.

93

#### 94 **Schwitzen statt Sitzen**

95

96 Es gibt zwar die Möglichkeit, statt des Antretens der  
97 Ersatzfreiheitsstrafe gemeinnützige Arbeit abzuleisten.  
98 Dies kommt allerdings für viele Betroffene gar nicht in  
99 Betracht. Viele der Beschuldigten sind aufgrund körper-  
100 licher oder psychischer Krankheiten gar nicht in der La-

101 ge, gemeinnützige Arbeit zu leisten. Viele sind schon  
102 lange arbeitsunfähig. Außerdem scheitert es häufig be-  
103 reits an der Bürokratie. „Schwitzen statt Sitzen“ kann  
104 man nur auf Antrag. Der muss zunächst einmal gestellt  
105 werden, was eine große Hürde darstellt.

106

#### 107 **Es geht auch ohne Ersatzfreiheitsstrafe**

108

109 Viele andere Länder kommen ohne das Instrument der  
110 Ersatzfreiheitsstrafe aus, wie zum Beispiel Italien. Italien  
111 ist hierbei interessant, da das Verfassungsgericht Itali-  
112 ens die Ersatzfreiheitsstrafe bereits in den 1970er Jahren  
113 als verfassungswidrig einstufte.

114

115 Oftmals wird von Befürwortern der Ersatzfreiheitsstra-  
116 fe vorgebracht, dass ohne diese die Zahlungsunwilligen,  
117 also die, die die Geldstrafen bezahlen können, aber nicht  
118 wollen, ohne die Ersatzfreiheitsstrafe ihre Geldstrafen  
119 nicht mehr bezahlen würden. Dies ist jedoch aus der Luft  
120 gegriffen, da es hierfür keine Evidenz gibt. Zudem könn-  
121 te man dieser Sorge mit einer konsequenteren Vollstre-  
122 ckung effektiv entgegenwirken, beispielsweise über die  
123 Vollstreckungsmöglichkeiten der Steuerverwaltung. Die  
124 „Abschreckungswirkung“ der Ersatzfreiheitsstrafe kann  
125 dann dahinstehen.

126

#### 127 **Fazit**

128

129 Die Ersatzfreiheitsstrafe bestraft Menschen dafür, dass  
130 sie arm sind. Menschen begehen Armutsdelikte, um ih-  
131 ren Hunger, Durst oder ihre Sucht zu befriedigen. Sie  
132 fahren ohne Fahrschein, weil sie sich diesen nicht leis-  
133 ten können. Und wenn sie sich dann die Geldstrafe nicht  
134 leisten können, müssen sie ins Gefängnis. Ohne jemals  
135 eine\*n Richter\*in gesehen zu haben. Das ist absurd.

136

137 Wir begrüßen den Ansatz der Ampel-Regierung, das Ver-  
138 hältnis von Tagessätzen zu Ersatzfreiheitsstrafe zu hal-  
139 bieren, dass also ein Tag Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tages-  
140 sätze tilgt. Damit ist es jedoch noch lange nicht getan.

141

#### 142 **Deswegen fordern wir:**

143

##### 144 • **Kurzfristig:**

- 145 – eine Umrechnung von drei Tagessätzen zu ei-  
146 nem Tag Ersatzfreiheitsstrafe.
- 147 – eine Anhörung vor einer\*m Richter\*in, die die  
148 Ersatzfreiheitsstrafe anordnen müssen.
- 149 – die Entkriminalisierung von Bagatelldelikten,  
150 wie dem Erschleichen von Beförderungsleis-  
151 tungen gem. § 265a StGB, mit weiteren Maß-  
152 nahmen zur Verhinderung von Erzwingungs-  
153 haft.

- 154 – stärkerer Ausbau gemeinnütziger Arbeits-  
155 stellen, in welchen die Geldstrafe abgearbei-  
156 tet werden kann. Insbesondere für Arbeits-  
157 stellen, die eine besondere Betreuung ge-  
158 währleisten, um die Zugänglichkeit und den  
159 Kreis der angesprochenen Personen zu er-  
160 weitern
- 161 – verstärkte Ausgabe von Sozialtickets für den  
162 ÖPNV
- 163 – Resozialisierungsmaßnahmen wie psychoso-  
164 ziale Unterstützung, auch bei kurzen Haft-  
165 strafen
- 166 • **Langfristig** die Abschaffung der Ersatzfreiheits-  
167 strafe und die Ersetzung durch ein System, das auf  
168 Reintegration in die Gesellschaft zielt.
- 169 • **Begleitend** fordern wir mehr Investitionen in den  
170 sozialen Sektor, damit Menschen gar nicht erst zu  
171 einer Ersatzfreiheitsstrafe getrieben werden, ins-  
172 besondere
- 173 – ein breiteres Angebot für psychisch kranke  
174 Menschen, das kosten- los und barrierefrei  
175 zugänglich sein muss.
- 176 – eine stärkere Unterstützung für wohnungs-  
177 und obdachlose Menschen, durch Finanzie-  
178 rung von (Not-) Unterkünften (Housing-First-  
179 Ansatz)
- 180 – einen gesicherten Zugang zu Essen und Trin-  
181 ken durch staatliche Maßnahmen
- 182 – Keine Vertreibung von obdach- und woh-  
183 nungslosen Menschen von öffentlichen Plät-  
184 zen